



Niederschrift

über die 32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Dienstag, dem 30.01.2018, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße

Anwesend:

Vorsitz

Beigeordneter Henno Pirmann Vertretung für Oberbürgermeister Kurt Pirmann

Ortsvorsteher/in

Isolde Seibert (Ortsvorsteherin Rimschweiler)

Ausschussmitglieder

Evelyne Cleemann

Kurt Dettweiler

Christian Fochs

Thorsten Gries

Bernd Helbing

Andreas Hühner

Vertretung für Herrn Thomas Eckerlein

Elisabeth Metzger

Matthias Nunold

Dr. Wolfgang Ohler

Vertretung für Frau Elke Streuber

Fritz Presl

Vertretung für Frau Hedi Danner

Achim Ruf

Vertretung für Herrn Wolfgang Beer (ab 17:08 Uhr)

Dirk Schneider

Peter Schönborn

Vertretung für Frau Pervin Taze

Manfred Weber

Vertretung für Frau Maria Goos-Hoefer

Ratsmitglieder nach § 46 IV GemO

Volker Neubert

Protokollführung

Martin Quirin

von der Verwaltung

Werner Boßlet

(UBZ/L)

Heinz Braun

(Pressesprecher)

Dr. Annegret Bucher

(Rechtsamt/L)

Harald Ehrmann

(Stadtbauamt)

Hermann Eitel

(Bauamt)

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Frank Filbrich	(Rechnungsprüfungsamt)
Steffen Mannschatz	(UBZ) zu TOP I/2
Christian Michels	(Bauamt/L)

Gäste

Klaus Fuhrmann	(Ortsbeirat Rimschweiler)
Thomas Kube	(Ortsbeirat Rimschweiler)
Karl Lahm	(Ortsbeirat Rimschweiler)
Doris Paul	(Ortsbeirat Rimschweiler)
Gerhard Weber	(Ortsbeirat Rimschweiler)
Fabian Zahler	(Ortsbeirat Rimschweiler)

Abwesend:

Vorsitz

Oberbürgermeister Kurt
Pirmann

Ausschussmitglieder

Wolfgang Beer
Hedi Danner
Thomas Eckerlein
Maria Goos-Hoefler
Elke Streuber
Pervin Taze

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Beschluss einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) für den Bereich zwischen Vogesenstraße - Forstbergstraße - Bahnhofstraße und Radweg in Zweibrücken Rimschweiler
Vorlage: 60/0989/2018
- 2 Ausbau der Römerstraße;
Vorstellung und Beschluss der Ausführungsplanung
Vorlage: 60/1003/2018
- 3 Bauleitplanung;
A.) Ergänzungssatzung NA 43 „Oberhalb der Thüringenstraße“
•Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.02.2010
B.) Aufstellung des Bebauungsplanes NA 43 "Thüringen-, Pommernstraße" in Niederauerbach
•Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 60/0997/2018
- 4 Bauleitplanung;
Flächennutzungsplan Teiländerung 14 „Umfeld DOZ“
des Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken
- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 60/0991/2018
- 5 Bauantrag des Bundes zum Neubau einer Überdachung der AuTa-Anlage (AuTa=Automatische Trefferanzeige) und der Zielaufbaufläche, Gersbergerhofstraße (Gem. Niederauerbach, Flst. 3850/1)
Einvernehmen der Gemeinde gem. § 37 BauGB
Vorlage: 60/0996/2018
- 6 Bauleitplanung der Nachbargemeinden;
Bauleitplanung der Stadt Pirmasens
Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020
- Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 60/1001/2018

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

- 7 Bauleitplanung der Nachbargemeinden;
Bauleitplanung der Stadt Homburg
Bebauungsplan „Westlich des Forums“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.1 BauGB, Scoping
Vorlage: 60/1000/2018
- 8 Bauleitplanung der Nachbargemeinden;
Bauleitplanung der Kreisstadt Homburg Stadtteil Jägersburg
1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Kleines Hammerloch“
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 60/0995/2018
- 9 Bauleitplanung der Nachbargemeinden;
Bauleitplanung der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Erbach
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lidl-Markt Ostring“ und des einfachen Bebauungsplanes „Robert-Bosch-Straße 5“
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 60/0994/2018
- 10 Bauleitplanung der Nachbargemeinde;
Bauleitplanung der Stadt Homburg
Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G15 südlich Entenmühlstraße“
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 60/0992/2018
- 11 Bauleitplanung der Nachbargemeinden;
Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Teiländerung „15 – Windenergie“ zum Flächennutzungsplan 2006
- Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.2 BauGB
Vorlage: 60/0998/2018
- 12 Bauleitplanung der Nachbargemeinden;
Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Teiländerung 18 zum Flächennutzungsplan 2006 für den Bereich Flugplatz Südwest
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.1 BauGB (Scoping)
Vorlage: 60/0999/2018
- 13 Bauleitplanung der Nachbargemeinden;
Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land
Ortsgemeinde Contwig
Bebauungsplan "Zeitersweg" 2. Änderung und Erweiterung
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 60/0990/2018

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr.
Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung der Mitglieder fest.

Der Vorsitzende schlägt vor den Tagesordnungspunkt 13 „Beschluss einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) für den Bereich zwischen Vogesenstraße – Forstbergstraße – Bahnhofstraße und Radweg in Zweibrücken Rimschweiler vorzuziehen.

Der Bau- und Umweltausschuss ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

I. Öffentlicher Teil

Punkt 1: **Beschluss einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) für den Bereich zwischen Vogesenstraße - Forstbergstraße - Bahnhofstraße und Radweg in Zweibrücken Rimschweiler**
(öffentlich) **Vorlage: 60/0989/2018**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/0989/2018.

Er weist zudem darauf hin, dass die Verwaltung, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.08.17, beauftragt wurde einen Entwurf einer Klarstellungssatzung für den Bereich Vogesenstraße – Forstbergstraße – Bahnhofstraße und Radweg in Zweibrücken-Rimschweiler zu erarbeiten. Dies sei mittlerweile geschehen und wird nun hiermit zur Vorberatung vorgelegt. Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Dr. Ohler ist der Meinung, dass diese Satzung rechtswidrig sei. Er führt weiter aus, dass es momentan aber kein Weg zurück gäbe, da man den Leuten nicht mehr zumuten könne nochmal umzudenken. Er, als Jurist, sei der Ansicht, dass diese Satzung zwar beschlossen werden könne, um einen „Rechtsfrieden“ herzustellen bzw. um diesen Konflikt zu lösen, dies sei aber nicht rechtskonform. Er selbst bräuchte diesbezüglich auch keine eigenen Argumente vorzubringen, er bräuchte lediglich zwei Zitate vorlesen. Im Anschluss zitiert er zwei Zeitungsartikel die eine diesbezügliche Klarstellungssatzung in ihrer Rechtmäßigkeit anzweifeln. Ausschussmitglied Dr. Ohler führt weiter aus, dass man diese Satzung bräuchte, um ein Bauwerk so zu behandeln, dass dieses im Innenbereich wäre, sodass eine Voraussetzung für eine Genehmigung weitaus geringer sei als im Außenbereich. Eine „Auslegungssatzung“ könne dies nie leisten. Eine „Auslegungssatzung“ bzw. eine solche Grenze, richte sich immer an den baulichen Tatsachen zwischen Innenbereich und Außenbereich. Die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verlaufe, in diesem Fall, hinter den letzten Häusern. Die sich anschließenden Flächen lägen bereits im Außenbereich. Das wäre genau das, was das Bauamt Zweibrücken im letzten Jahr erklären wollte und was ihm jedoch niemand abgenommen hätte. Die tatsächliche Grenze zwischen Innen- und Außenbereich sei zackenlinienförmig. Die aufgezeichnete Linie (im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung) verlaufe gerade, was schon an sich „verräterisch“ sei. Er betont, dass man diese Satzung beschließen könne. Auch werde er nicht dagegen stimmen, da er es durchaus als eine sinnvolle Lösung ansehe. Der Konflikt werde gelöst, aber, dass müsse jedem klar sein, wäre dies ein Spiel mit dem Feuer. Erstens, man schaffe ein Kasus Rimschweiler, das würde bedeuten, dass künftig bei ähnlichen Fällen auf die Klarstellungssatzung Rimschweiler hingewiesen werden würde, und zweitens, werde diese Satzung wahrscheinlich durch die ADD (ADD = Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) oder durch ein Gericht überprüft werden. Er verstehe auch, dass man diese Satzung, im Hinblick auf die Konfliktlösung, machen möchte; aber: es sei nun mal rechtswidrig. Man verstoße hier gegen rechtsstaatliche Prinzipien Man dürfe gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung nicht verstoßen und das ginge, er möchte es vorsichtig ausdrücken, zumindest mal in die Nähe davon. Man habe auch mit dem Finger auf die Verwaltung gezeigt, sowie von zerstörtem Vertrauen geredet und habe dem Oberbürgermeister „Dinge“ vorgeworfen. Dies sei falsch gewesen! Mit einem „Trick“ solle Rechtsfrieden hergestellt werden. Hier solle man aber nicht mit dem Finger auf das Bauamt zeigen, denn dort wüsste man, was Recht sei.

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Der Vorsitzende bedankt sich für den Beitrag, weist aber darauf hin, dass dies eine Meinung eines einzelnen Mitgliedes sei.

Ausschussmitglied Cleemann bringt vor, dass sie den Redebeitrag des Ausschussmitgliedes Dr. Ohler nicht ganz folgen könne. Sie missbilligt zudem dass, wenn er der denn der Meinung sei, dies sei nicht richtig, sich der Stimme enthalten würde. Sie denke, dass alle froh seien, dass so schnell eine Lösung gefunden wurde. Sie ist der Meinung, dass mit dieser Lösung alle leben könnten.

Ausschussmitglied Schneider führt aus, er widerspreche, was Ausschussmitglied Dr. Ohler gesagt habe, vehement. Er selbst, Ausschussmitglied Schneider, habe im Flächennutzungsplan die Außenbereichsline nicht gefunden. Sie sei auch in der Satzung nicht enthalten. Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken habe dies auch so nie beschlossen. Desweiteren sei eine gerade Linie, für die Aufstellung einer Klarstellungssatzung, üblich. Sie sei, nach seiner Auffassung, nicht rechtswidrig, da vertraue er auf die Verwaltung. Man lege hierzu einen Bereich fest, über den „lege“ man dann eine Satzung. Auch hierzu könne man die ganze Ortschaft Rimschweiler nehmen. Er könne sich auch die Frage stellen: warum nehmen wir nur den „engen“ Bereich? Eins sei auf jeden Fall klar, es liegt ein Zweifelsfall vor; dies sei normativ durch eine Satzung zu entscheiden. Das sei u.a. eine Aufgabe eines Gemeinderates bzw. eines Stadtrates. Das langfristige Ziel könne sein, für den ganzen Ort eine solche Klarstellung im Außenbereich aufzustellen.

Ausschussmitglied Dettweiler legt dar, dass er froh sei, dass man heute so weit gekommen sei, diese Klarstellungssatzung vorgelegt und zur Entscheidungsfindung, zur Vorberatung, bekommen zu haben. Er werde dieser Klarstellungssatzung auch zustimmen. Ihn beschäftigt jedoch dennoch den Redebeitrag des Ausschussmitgliedes Dr. Ohler. Für Ihn stehe nicht fest, ob das Bauvorhaben von Anfang an illegal gewesen sei. Da vertraue er der Verwaltung. Natürlich dürfe es nicht sein, dass etwas ursprünglich illegales nun legal gemacht werde. So wie er das sehe, werde hier nur etwas angemahnt das zulässig sei und dass, zur aller Zufriedenheit, eine Lösung gefunden werde, was auch die Verwaltung mittrage.

Nach Abstimmung des Beschlussvorschlages merkt Ausschussmitglied Dr. Ohler an, dass er sich enthalten habe, weil der sich „Contra legem“ entschieden hätte, d.h. er sei der Meinung, dass zum einen die Satzung rechtswidrig sei, aber zum anderen, er einer Konfliktlösung nicht im Wege stehen möchte. Dies sei seine Überzeugung, mehr nicht.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt e i n s t i m m i g folgenden

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den Geltungsbereich zwischen Vogesenstraße – Forstbergstraße – Bahnhofstraße und Radweg in Zweibrücken-Rimschweiler wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	2

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

1 x Ortsbeirat Rimschweiler

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 2: **Ausbau der Römerstraße;**
(öffentlich) **Vorstellung und Beschluss der Ausführungsplanung**
 Vorlage: 60/1003/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1003/2018.

Er informiert, dass es sich hier, im Rahmen der wiederkehrenden Beiträge, um den Ausbau der Römerstraße handele. Die Ausführungsplanung werde von Herrn Mannschatz (Abteilungsleiter Betriebshof, Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken), die das Ingenieurbüro Wonka aus Nünschweiler erarbeitet habe, vorgestellt.

Herr Mannschatz stellt anhand einer Powerpointpräsentation die Ausführungsplanung vor.

(Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.)

Er informiert, dass hinsichtlich, im Bezug auf die Vorplanung, an der Ausführungsplanung nichts geändert wurde. Er weist darauf hin, dass Parkbuchten angelegt und eine Stützmauer (Gabionenwand) errichtet (Füllstabgeländer als Absturzsicherung) werden soll. Der Ausbau erfolge bis zur Thomas-Mann-Straße. Ob ein beidseitiger Schutzbereich für die Fahrbahn ausgeschrieben werden könne, müsse noch abgeklärt werden. Gemäß Ausbaumvorschriften sei die Fahrbahn zu schmal. Die Bushaltestellen werden behindertengerecht ausgeführt (Buskap). Die Fahrbahn werde in Asphaltbauweise und die Gehwege in Verbundstein ausgeführt. Desweiteren werden Pflanzgruben für Bäumen angelegt. Die Kosten für den Gesamtausbau: ca. 1,2 Mio. Euro, Bauzeit: ca. 8 Monate, Baubeginn: ca. April 2018. Zurzeit werden erste Kampfmittel-sondierungen durchgeführt.

Der Vorsitzende fügt ergänzend hinzu, dass eine eigentliche Klärung, um einen beidseitigen Schutzstreifen für Fahrradfahrer, schon abgeschlossen sei. Für einen beidseitigen Schutzstreifen, für Fahrradfahrer, sei die Fahrbahnbreite zu gering. Die restliche Fahrbahnbreite müsse 4,50 m betragen d.h. es reiche nicht aus, um einen beidseitigen Schutzstreifen in der Römerstraße anzulegen. War machbar wäre, sei ein einseitiger Schutzstreifen. Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Fochs spricht sich dafür aus, keinen Schutzstreifen anzulegen. In großen Teilen im Stadtgebiet Zweibrückens sei Fahrrad fahren auf den Gehwegen erlaubt. Er betont, dass man hier, im Bereich der Römerstraße, den Gehweg mit dem Zusatz: „Fahrradfahrer frei“ erlauben könne. Diese Regelung sei in vielen Bereichen im Stadtgebiet auch vorhanden.

Herr Mannschatz bezweifelt die Zulässigkeit dieser Regelung.

Der Vorsitzende wirft ein, dass es momentan nicht um den Fußgängerbereich ginge, sondern lediglich um den Bereich „Straße“. Man müsse zurzeit die Frage beantworten: einseitigen Schutzstreifen für Fahrradfahrer? Ja oder Nein. Der Gehwegbereich müsse an anderer Stelle beantwortet werden.

Ausschussmitglied Fochs antwortet, dass er ein weiteres Argument gegen beidseitige Schutzstreifen vorbringen möchte. Im Bereich der Römerstraße sei ein Sportplatz in der Nähe. Dort wären mitunter auch Veranstaltungen zu erwarten, bei denen die Besucher u.a. auch in der Römerstraße parken werden würden. Dort wo dann die Fahrradschutzstreifen wären. Im Fahr-

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

radschutzstreifenbereich dürfe jedoch weder geparkt noch angehalten werden. Auch im Hinblick auf schulische Veranstaltungen fielen mögliche Parkgelegenheiten weg. Deshalb plädiere er für keinen Schutzstreifen, jedoch mit der Bitte, den Hinweis zu prüfen, ob eine Möglichkeit bestünde, Fahrradfahren auf dem Gehweg zu erlauben. Er weist zudem darauf hin, dass für Kinder (bis 8 Jahre) sowieso verpflichtend wäre, auf dem Gehweg mit dem Fahrrad zu fahren. Begleitpersonen dürften, seit kurzem, auch auf dem Gehweg mitfahren.

Ausschussmitglied Schönborn führt aus, dass bei der letzten Aussprache hinsichtlich des Ausbaus der Römerstraße, auch seine Intervention gewesen sei, ob nicht ein Fahrradweg gebaut werden könne, weil ursprünglich eine Fahrradweg auch vorhanden gewesen sei. Das Entscheidende sei nunmehr, dass Kinder, mit Begleitpersonen, auf dem Gehweg fahren dürfen. Er plädiere nun auch für einen Wegfall der beidseitigen Schutzstreifen.

Die Ausschussmitglieder Helbing, Schneider und Dettweiler plädieren ebenfalls für einen Wegfall der Schutzstreifen.

Ausschussmitglied Schönborn bittet, dass bei einer Anwohnerversammlung der Einwohner bzw. Anlieger, die betreffenden Ortsbeiratsmitglieder mit hinzu geladen werden sollten.

Der Vorsitzende entgegnet, dass dies eine sinnvolle Anregung sei, man werde dies sicherlich auch beachten.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Ausführungsplanung zum Ausbau der Römerstraße zu und ist mit der Realisierung der Maßnahme einverstanden.

Der Ausbau der Römerstraße wird ohne Fahrradschutzstreifen ausgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/66

1 x UBZ

1 x Amt 32

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 3: **(öffentlich)**

Bauleitplanung;

A.) Ergänzungssatzung NA 43 „Oberhalb der Thüringenstraße“

• **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.02.2010**

B.) Aufstellung des Bebauungsplanes NA 43 "Thüringen-, Pommernstraße" in Niederauerbach

• **Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB**

Vorlage: 60/0997/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/0997/2018.

Ohne Aussprache empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss **e i n s t i m m i g** folgenden

Beschlussvorschlag:

- A.) Der Aufstellungsbeschluss für die Erstellung der Ergänzungssatzung NA 43 „Oberhalb der Thüringenstraße“ vom 09.02.2010 wird aufgehoben. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- B.) Die Aufstellung des Bebauungsplanes NA 43 „Thüringen-, Pommernstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Lageplan (Anlage 2) zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 13 Mitglieder teil.

Das Ratsmitglied Ruf befand sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 4:
(öffentlich)

**Bauleitplanung;
Flächennutzungsplan Teiländerung 14 „Umfeld DOZ“
des Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken**
- **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
Vorlage: 60/0991/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/0991/2018.

Er verweist auf die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und trägt die eingegangenen Stellungnahmen bzw. Anregungen einzeln vor.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie</p> <p>Antwort vom 22.11.2017 Az.: E2017/1090 dh</p> <p>in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <p>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologischem Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen und Hinweise betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie die Bauliche Umsetzung. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

<p>evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	
<p>2 SGD Süd; Referat32; Regionalstelle Wasserwirtschaft , Abfallwirtschaft und Bodenschutz.</p> <p>Antwort vom 21.12.2017 Az.: 32/2-70.00.03</p> <p>zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden an der o. a. Bauleitplanung und im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Oberflächenentwässerung</u> Gemäß den der SGD Süd Regionalstelle WAB Kaiserslautern vorliegenden Unterlagen ist die Entwässerung des Verfahrensgebietes im Trennsystem vorgesehen. Danach wird das anfallende Oberflächenwasser des Gewerbegebietes östlich des Prager Rings dem Regenrückhaltebecken 11 (auch RRB 1 genannt) und das Oberflächenwasser des Gewerbegebietes südlich des RRB 11 sowie des anschließenden Sondergebiets „Parken - DOZ“ dem Regenrückhaltebecken 2 zugeführt.</p> <p>Die v. g. Regenrückhaltebecken wurden mit wasserrechtlichem Bescheid der SGD Süd Regionalstelle WAB Kaiserslautern vom 04.12.2015, Az.:32/2-70.00-290-15/10 („letzte“ Erweiterung RRB 11) und der ehemaligen Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 19.06.1998, Az.:566-201“ ZW 9/77 (RRB 2) genehmigt.</p> <p>Bei der Dimensionierung der Regenrückhaltebecken ist das Verfahrensgebiet mit erfasst (s. hierzu auch Überrechnung des R B 2 durch Ing.-Büro Schwarz vom Jan. 2016).</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Die Ausführungen unter Pkt.2 „Abwasserbeseitigung“ in meiner Stellungnahme vom 28.03.2017, Az.:32/2-70.00.03, zum Bebauungsplan „Umfeld- DOZ“, 1.Änderung für gleiches Gebiet haben auch für den vorliegenden Flächennutzungsplan Teiländerung 14 Gültigkeit.</p> <p><u>Konversionsliegenschaft</u> Das Plangebiet ist Teil der Konversionsliegenschaften Reg.-Nr. 320 00 000 – 0051 (ehern. NATO-Flugplatz Zweibrücken), Reg.-Nr. 320 00 000 - 0016 (ehern. US Kindergarten, Sportanlage, Highschool auf Flugplatz</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Die Anregungen und Hinweise zur Oberflächenentwässerung betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie die Bauliche Umsetzung.</p> <p>Zur Kenntnisnahme Die in der angeführten Stellungnahme enthaltenen Anregungen und Hinweise zur Abwasserbeseitigung betreffen die nachgeordneten Verfahren sowie die Bauliche Umsetzung.</p>

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

<p>Zweibrücken) und Reg.-Nr. 320 00 000 - 0018 (ehern. BW-Fahrschulgelände Am Flugplatz Zweibrücken). Es befinden sich folgende im Rahmen der KOAG behandelten Flächen im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdachtsfläche Reg.-Nr. 320 00 000 - 0016 / 007 - 03, ehern. Klärgrube, USKindergarten, Sportanlage, Highschool auf Flugplatz Zweibrücken • Altlast Reg.-Nr. 320 00 000 - 0016 / 008 - 00, Schrottplatz, US-Kindergarten, Sportanlage, Highschool auf Flugplatz Zweibrücken • Altstandort Reg.-Nr. 320 00 000 - 0016 / 008 - 01, BWS2-Teilfläche 01, Schrottplatz, US-Kindergarten, Sportanlage, Highschool auf Flugplatz Zweibrücken • Altstandort Reg.-Nr. 320 00 000 - 0051 / 016 - 00, ehern. B-Werk (Nr. 2537), Richtung Heidelbinger Hof, ehern. NATO-Flugplatz Zweibrücken • Altstandort Reg.-Nr. 320 00 000 - 0018 / 001 -07, Aufschüttung, BW Ehemaliges Fahrschulgelände Am Flugplatz Zweibrücken • Schädliche Bodenveränderung Reg.-Nr. 320 00 000 - 0016 / 002 - 09, Heizöltank, US-Kindergärten, Sportanlage, Highschool auf Flugplatz Zweibrücken • Altstandort Reg.-Nr. 320 00 000 - 0016 / 004 - 00, Umspannungsanlage Geb. 6070, US-Kindergarten, Sportanlage, Highschool auf Flugplatz Zweibrücken • Altstandort Reg.-Nr. 320 00 000 - 0016 / 009 - 00, Verwaltungsgebäude 200, US-Kindergarten, Sportanlage, Highschool auf Flugplatz Zweibrücken • Verdachtsfläche Reg.-Nr. 320 00 000 - 0016 / 009 - 01, Klärgrube, USKindergarten, Sportanlage, Highschool auf Flugplatz Zweibrücken • Verdachtsfläche Reg.-Nr. 320 00 000 - 0016 / 009 - 03, Heizöltank, US Kindergarten, Sportanlage, Highschool auf Flugplatz Zweibrücken • Altablagerung Reg.-Nr. 320 00 000 - 0316 / 000 - 00, Ablagerungsstelle Zweibrücken,. Flugplatz Zweibrücken (3) • Altablagerung Reg.-Nr. 320 00 000 - 0317 / 000 - 00, Ablagerungsstelle Zweibrücken, Flugplatz Zweibrücken (4) • Altstandort Reg.-Nr. 320 00 000 - 0051 / 014 - 00, ehern. Pipeline, (Nr. 3418), ehern. NATO-Flugplatz Zweibrücken (ASO av). <p>Bei den Flächen handelt es sich um schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altablagerungen bzw. Altstandorte i. S. v. § 2 Abs. 3-5 Bundes Bodenschutzgesetz (BBodschG).</p> <p>Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen wurden noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Ich weise deshalb darauf hin, dass sich im betreffenden Bereich auch bisher nicht registrierte Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen befinden können.</p> <p>Informationen zu schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen liegen möglicherweise bei der hierfür zuständigen unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis auf den Bodenschutz ist im FNP enthalten. Die detaillierten Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen werden zur Kenntnis genommen. Die sind in den nachgeordneten Verfahren und sowie bei der baulichen Umsetzung zu beachten. Der verbindliche Bebauungsplan enthält entsprechende Kennzeichnungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
---	---

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

<p>(Kreisverwaltung Zweibrücken) vor.</p> <p>Die o. g. Flächen unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer bodenschutzrechtlichen Würdigung möglich.</p> <p>Weitergehende Informationen über die o. g. Flächen können unter Angabe der o.g. Registriernummern bei der Regionalstelle Kaiserslautern erfragt werden.</p> <p>Die Nutzung von Altablagerungen, Altstandorten, Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Untersuchungspflicht bzw. die ggf. relevante Kennzeichnungspflicht des Trägers der Bauleitplanung wird hingewiesen.</p> <p>Um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB wird gebeten.</p>	
<p>3 Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion</p> <p>Antwort vom 21.11.2017 Az.: -/-</p> <p>die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt.</p> <p>Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten.</p> <p>Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens.</p> <p>Eine Adressenliste mit Fachfirmen ist beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Ein Hinweis auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von Kampfmitteln ist in der FNP-Änderung bereits enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>4 Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Antwort vom 08.12.2017 Az.: -/-</p> <p>wir nehmen als untere Denkmalschutzbehörde zu dieser Angelegenheit wie folgt Stellung.</p> <p>Im geplanten Baugebiet befinden sich 20 bekannte bauliche</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis ist in der Flächennutzungsplanteiländerung enthalten.</p>

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

	<p>Anlagen des Flächendenkmals Westwall. Bei Bodeneingriffe ist auf untertägig vorhandene erfasste Anlagen, noch nicht erfasste Anlagen, sowie auf militärische Fundgegenstände zu achten. Zur Festlegung von Abstandstände zu Westwallanlagen und ggf erforderliche Sondierungen, ist die Denkmalfachbehörde zu beteiligen.</p> <p>Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgt, sollte die Denkmalfachbehörde begleitet werden.</p>	<p>Detailliertere Angaben zu einzelnen Denkmälern betreffen die nachgeordneten Verfahren sowie die Bauliche Umsetzung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>5 Amt 32 (Ordnungsamt);Brand- und Zivilschutz</p>	<p>Antwort vom 15.12.2017 Az.: -/-</p> <p><u>Immissionsrecht</u> Grundsätzlich soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und den hierdurch bedingten Nutzungsmöglichkeiten gewährleistet sein, dass durch die künftige Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner der überplanten Flächen sowie der Allgemeinheit, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist, vermieden werden. Für Geräuschimmissionen ausgehend von einzelnen Einrichtungen sowie ggfs. durch an- und abfahrende Fahrzeuge der Besucher trägt der Betriebsinhaber die Verantwortung.</p> <p>Die Prüfung diesbezüglicher Einzelheiten erfolgt ggfs. in den nachgeordneten Verfahren.</p> <p><u>Gewerbe- und Gaststättenrecht</u> Wahrzunehmende gewerbe- und gaststättenrechtliche Belange sind derzeit nicht erkennbar und sind ggfs. in den nachgeordneten Verfahren zu prüfen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>6 Landesbetrieb Mobilität Referat Luftverkehr</p>	<p>Antwort vom 20.12.2017 Az.: VIII/14-1906-642/17</p> <p>Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes in der vorgelegten Fassung.</p> <p>Bei allen Maßnahmen ist jedoch grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet teilweise innerhalb des Bauschutzbereich bzw. der Hindernisfreiflächen des Verkehrsflughafens Zweibrücken befindet.</p> <p>Bauwerke und Kräne innerhalb des Bauschutzbereiches dürfen von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde ab einer in§ 12 Luftverkehrsgesetz normierten Höhe nur mit Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde genehmigt werden.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>7 Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern</p>	<p>Antwort vom 12.12.2017 Az.: FNP 74/17 IV 40</p> <p>nach den vorgelegten Unterlagen erfolgt die Erschließung</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Die Anregungen und Hinweise betreffen</p>

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

<p>von der L 700 und der L 480. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 29.03.17 sowie vom 18.07.17 an die Fa. Igr AG, Rockenhausen, zu dem Bebauungsplan „Umfeld DOZ“, 1 Änderung, Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken. Diese Stellungnahmen gelten vollinhaltlich auch für dieses Beteiligungsverfahren. Die Stellungnahmen weisen darauf hin, dass ggf. wenn sich eine Überlastung der Zufahrtssituation ergibt, Umbaumaßnahmen an der Zufahrt getroffen werden müssen.</p>	<p>die nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie Details der Verkehrerschließung. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>8 Deutsche Flugsicherung GmbH; Unternehmenszentrale; CNS/NF</p> <p>Antwort vom 19.12.2017 Az.: 201702091</p> <p>die nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Nähe der Navigationsanlage Zweibrücken. Durch die geringe Entfernung zu der Navigationsanlage können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden.</p> <p>Bauvorhaben sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen und Hinweise betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie die Bauliche Umsetzung. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>9 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz</p> <p>Antwort vom 19.12.2017 Az.: 3240-0210-06/V8</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinlandpfalz(LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><u>Bergbau /Altbergbau:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2017 (Az.: 3240-0210-06N7), die weiterhin ihre Gültigkeit behält. (Die Stellungnahme vom 14.07.2017 besagt, dass kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau erfolgt)</p> <p><u>Boden und Baugrund:</u> - allgemein:</p> <p>Zur geplanten Änderung bestehen von Seiten der Ingenieurgeologie keine grundsätzlichen Einwände. Es gelten die Empfehlungen und Hinweise unserer voraus gegangenen Stellungnahmen (u.a. vom 04.04.2017 Az.: 3240 -0210-08/V 6 kp/pb). (Die Stellungnahmen bestätigen die Hinweise die im Be-</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen und Hinweise betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie die bauliche Umsetzung. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

<p>bauungsplan enthalten sind und empfehlen eine Baugrunduntersuchung.)</p> <p><u>- mineralische Rohstoffe und Radonprognose:</u></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2017, Az.: 3240-0210-06/V7, die weiterhin Gültigkeit behält. (In der Stellungnahme wird bestätigt, dass keine aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen und die im Bebauungsplan enthaltenen Hinweise werden abgesehen von redaktionellen Änderungen, die auch ausgeführt wurden, bestätigt.)</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB seien keine Stellungnahmen eingegangen.

Ohne Aussprache empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss **e i n s t i m m i g** folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden wie in dieser Vorlage unter II ausgeführt behandelt.
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor. Dies wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Stadtrat billigt den aktuellen Entwurf der Flächennutzungsplan Teiländerung 14 „DOZ-Umdeld“, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung inkl. Umweltbericht.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 durchzuführen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61
1 x ZEF

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 5: **Bauantrag des Bundes zum Neubau einer Überdachung der AuTa-**
(öffentlich) **Anlage (AuTa=Automatische Trefferanzeige) und der Zielauf-**
 bafläche, Gersbergerhofstraße (Gem. Niederauerbach, Flst.
 3850/1)
 Einvernehmen der Gemeinde gem. § 37 BauGB
 Vorlage: 60/0996/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/0996/2018.

Ohne Aussprache beschließt der Bau- und Umweltausschuss **e i n s t i m i g** folgenden

Beschluss:

Das Einvernehmen der Stadt Zweibrücken gem. § 37 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

1 x Amt 63

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 6: **(öffentlich)**

**Bauleitplanung der Nachbargemeinden;
Bauleitplanung der Stadt Pirmasens
Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020
- Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 60/1001/2018**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1002/2018.

Er informiert, dass die Stadt Pirmasens beabsichtige ihren Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden wurde die Stadt Zweibrücken hierzu gebeten eine Stellungnahme abzugeben. Parallel zum Flächennutzungsplan sei auch ein neues Einzelhandelskonzept erstellt worden. Ein beauftragtes Stadtplanungsbüro sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Schwellenwerte des Pirmasenser Einzelhandelskonzeptes keine Gefahr für den Zweibrücker Innenstadteinzelhandel darstellen würde. Die Verwaltung empfiehlt die Abgabe der nachfolgenden Stellungnahme: „Die Stadt Zweibrücken hat keine Bedenken und Anregungen bezüglich der vorgelegten Planung“.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der Abgabe obiger Stellungnahme zum Bebauungsplan einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 7: **Bauleitplanung der Nachbargemeinden;**
(öffentlich) **Bauleitplanung der Stadt Homburg**
 Bebauungsplan „Westlich des Forums“ mit paralleler Teilände-
 rung des Flächennutzungsplans
 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.1 BauGB,
 Scoping
 Vorlage: 60/1000/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1000/2018.

Er informiert, dass die Stadt Kreisstadt Homburg im Zuge einer Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Westlich des Forums“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Die Verwaltung empfiehlt die Abgabe der folgenden Stellungnahme: „Die Stadt Zweibrücken hat im Rahmen des Scopings keine Bedenken und Anregungen bezüglich der vorgelegten Planung. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren“.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der Abgabe obiger Stellungnahme zum Bebauungsplan einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 8: **Bauleitplanung der Nachbargemeinden;**
(öffentlich) **Bauleitplanung der Kreisstadt Homburg Stadtteil Jägersburg**
 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Kleines Hammerloch“
 - Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
 Vorlage: 60/0995/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/0995/2018.

Er informiert, dass die Kreisstadt Homburg, Stadtteil Jägersburg, im Zuge einer Teiländerung eines Bebauungsplanes „Kleines Hammerloch“ die Stadt Zweibrücken um eine Abstimmung (Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB) gebeten habe. Die Verwaltung empfiehlt die Abgabe der folgenden Stellungnahme: „Die Belange der Stadt Zweibrücken sind durch die oben genannte Planung nicht berührt.“

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der Abgabe obiger Stellungnahme zum Bebauungsplan einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 9: **(öffentlich)**

**Bauleitplanung der Nachbargemeinden;
Bauleitplanung der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Erbach
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lidl-Markt
Ostring“ und des einfachen Bebauungsplanes „Robert-Bosch-
Straße 5“
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 60/0994/2018**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/994/2018.

Er verweist darauf, dass die Kreisstadt Homburg, Stadtteil Erbach im Zuge einer Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lidl-Markt Ostring“ und eines einfachen Bebauungsplanes „Robert-Bosch-Straße 5“ die Stadt Zweibrücken um eine Abstimmung (Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB) gebeten habe. Die Verwaltung empfiehlt die Abgabe der folgenden Stellungnahmen zu den genannten Bebauungsplänen: „Die Belange der Stadt Zweibrücken sind durch die oben genannte Planung nicht berührt.“

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der Abgabe obiger Stellungnahme zu den Bebauungsplänen einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 10: **(öffentlich)**

**Bauleitplanung der Nachbargemeinde;
Bauleitplanung der Stadt Homburg
Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G15 südlich
Entenmühlstraße“
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 60/0992/2018**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/0992/2018.

Er informiert, dass die Kreisstadt Homburg im Zuge einer Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G15 südlich der Entenmühlenstraße“ die Stadt Zweibrücken um eine Abstimmung (Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB) gebeten habe. Die Verwaltung empfiehlt die Abgabe der folgenden Stellungnahme: „Die Belange der Stadt Zweibrücken sind durch die oben genannte Planung nicht berührt.“

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der Abgabe der folgenden Stellungnahme zum Bebauungsplan einverstanden:

„Die Belange der Stadt Zweibrücken sind durch die oben genannte Planung nicht berührt.“

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 11: **Bauleitplanung der Nachbargemeinden;**
(öffentlich) **Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land**
 Teiländerung „15 – Windenergie“ zum Flächennutzungsplan 2006
 - Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.2 BauGB
 Vorlage: 60/0998/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/0998/2018.

Er fügt ergänzend hinzu, dass es sich hier um eine Beteiligung bezüglich Teiländerung 15 „Windenergie“ zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land handelt. In der aktuell ausgelegten Fassung der Planunterlagen sei nur noch die Flächen in der Gemarkung Riedelberg in direkter Nachbarschaft zu einer bestehenden Sondergebietsfläche betroffen.

Die Verwaltung empfiehlt die Abgabe folgender Stellungnahme: „Die Stadt Zweibrücken hat keine Bedenken und Anregungen bezüglich der vorgelegten Planung“.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der Abgabe obiger Stellungnahme zum Bebauungsplan einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 12:
(öffentlich)

**Bauleitplanung der Nachbargemeinden;
Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Teiländerung 18 zum Flächennutzungsplan 2006 für den Bereich
Flugplatz Südwest
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.1 BauGB
(Scoping)
Vorlage: 60/0999/2018**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/0999/2018.

Er informiert, dass es sich hier um eine Information zur Beteiligung der Stadt Zweibrücken im Zuge der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land handele. Im Konkreten handelt es sich um eine Teiländerung 18 zum Flächennutzungsplanes für den Bereich Flugplatz Südwest. Hier ginge es um eine Erweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebes. Da keine andere Fläche in Frage gekommen wäre, sei eine 0,5 ha große Fläche mit waldartigem Bewuchs als zusätzliche gewerbliche Baufläche ausgewiesen worden. Da die Beteiligungsfrist bereits am 18.01.18 endete und eine Fristverlängerung nicht möglich gewesen sei, hat die Stadt Zweibrücken im Vorfeld folgende Stellungnahme abgegeben: „Die Stadt Zweibrücken hat keine Bedenken gegen die Planung“.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die vorliegende Information zur Kenntnis.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Punkt 13: **Bauleitplanung der Nachbargemeinden;**
(öffentlich) **Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land**
 Ortsgemeinde Contwig
 Bebauungsplan "Zeitersweg" 2. Änderung und Erweiterung
 - Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
 Vorlage: 60/0990/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/0990/2018.

Er informiert, dass es sich hier um eine Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land, Ortsgemeinde Contwig handele. Im Konkreten handele es sich hier um eine Änderung und Erweiterung eines Bebauungsplanes „Zeitersweg“. Im Zuge der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB empfiehlt der Verwaltung die Abgabe der folgenden Stellungnahme: „Die Belange der Stadt Zweibrücken sind durch die oben genannte Planung nicht berührt“.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** folgenden

Beschluss:

Der Bauausschuss erklärt sich mit der Abgabe obiger Stellungnahme zum Bebauungsplan einverstanden

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

32. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.01.2018

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 18:02 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Beigeordneter Henno Pirmann

Martin Quirin